



EU-Gerichtshof

**LGBTIQ-Rechte sind Teil  
der Europäischen Identität**

## EU-Gerichtshof

# LGBTIQ-Rechte sind Teil der europäischen Identität

Der EU-Gerichtshof hat erstmals in einem Verfahren gegen einen Mitgliedstaat eine Verletzung der grundlegenden Werte der Europäischen Union festgestellt.



Ungarn hat mit dem „Gesetz Nr. LXXIX von 2021 über ein strengeres Vorgehen gegen pädophile Straftäter und die Änderung bestimmter Gesetze zum Schutz von Kindern“ verschiedene Änderungen seines nationalen Rechts angenommen. Diese Änderungen sollten nach den Angaben Ungarns dem Schutz Minderjähriger dienen. Zu den Maßnahmen dieses Gesetzes gehören auch Verbote und Einschränkungen des Zugangs zu Inhalten, die die Darstellung oder Vermittlung von „Abweichungen von der dem Geschlecht bei der Geburt entsprechenden persönlichen Identität, Geschlechtsumwandlungen oder Homosexualität“ enthalten.

Das Gesetz erinnert damit an den berüchtigten § 220 des österr. Strafgesetzbuchs, der von 1971–1997, damals in ganz Europa (bis auf Finnland) einzigartig, das öffentliche Gutheiß von „Unzucht mit Personen des gleichen „Geschlechts oder mit Tieren“ mit Gefängnis bis zu einem ½ Jahr belegte.

## Sehr seltene Plenarentscheidung

Die EU-Kommission hat gegen Ungarn ein Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet, woraufhin der Gerichtshof der Europäischen Union, in sehr seltener Vollbesetzung aller 27 Richter:innen (Plenum), am 21. April 2026 ein historisches Urteil gefällt hat (*Kommission/Ungarn C-769/22*).

Der Gerichtshof führt aus, dass Inhalte über Geschlechtsidentität und sexuelle Orientierung nicht per se jugendgefährdend sind und dass Kinder und Jugendliche vor schädlichen Inhalten zu schützen

sind, ohne nach sexueller Orientierung und Geschlechtsidentität zu differenzieren.

Er betont den Schutz der *menschlichen Würde*, die das Fundament der Grundrechte bildet, das nie und niemals ange-tastet werden darf (par. 486ff). Und er verweist darauf, dass die ungarischen Regelungen Personen allein wegen ihrer Geschlechtsidentität oder ihrer sexuellen Orientierung stigmatisieren und marginalisieren, und überdies auch noch eine Verbindung zwischen nicht cisgeschlechtlich oder nicht heterosexuell zu sein und pädophiler Kriminalität herstellt. Eine solche Verbindung verletzt die Menschenwürde, so die Richter:innen, durch ihre *kränkende und stigmatisierende Wirkung* für nicht cisgeschlechtliche und nicht heterosexuelle Personen (par. 487f).

## Werte der Europäischen Union

Zum *verfassungsrechtlichen Rahmen der EU* gehören die in Art. 2 des EU-Vertrags niedergeschriebenen Werte, auf denen die EU gründet, nämlich „die Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und die Wahrung der Menschenrechte einschließlich der Rechte der Personen, die Minderheiten angehören“. Die Achtung dieser Werte ist Voraussetzung für den Beitritt eines Staates und jeder Rückschritt nach Beitritt ist verboten (par. 521-525).

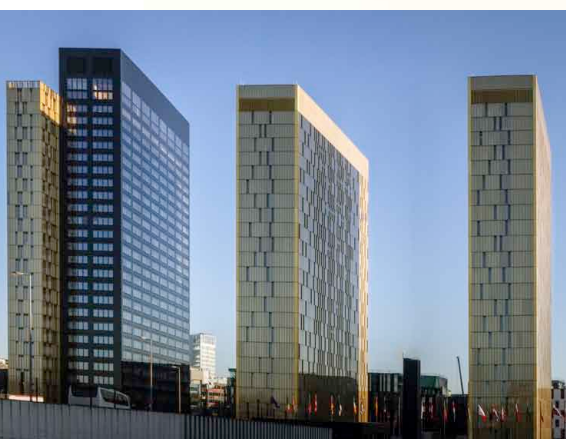
Der EuGH verweist nun darauf, dass Ungarn mit dem oben genannten Gesetz ein *koordiniertes Bündel diskriminierender Maßnahmen* eingeführt hat, das die Auffassung des ungarischen Gesetzgebers widerspiegelt, wonach jeder Inhalt, der Abweichungen von der dem Geschlecht bei der Geburt entsprechenden persönlichen Identität, Geschlechtsumwandlungen oder Homosexualität vermittele oder darstelle, der körperlichen, geistigen und sittlichen Entwicklung Minderjähriger abträglich sei, was die Einschränkung oder das Verbot des Zugangs Minderjähriger zu solchen Inhalten rechtfertige (par. 553).

Daraus folgt, so der Gerichtshof, dass dieses Gesetz zur *Stigmatisierung und Marginalisierung von nicht cisgeschlechtlichen oder nicht heterosexuellen Personen allein wegen ihrer sexuellen Identität oder ihrer sexuellen Ausrichtung* führt, wobei diese Folgen dadurch verschärft werden, dass dieses Gesetz darüber hinaus eine Verbindung zwischen dem Umstand, nicht cisgeschlechtlich oder nicht heterosexuell zu sein, und der pädophilen Kriminalität herstellt und suggeriert, dass nicht cisgeschlechtliche oder nicht heterosexuelle Personen eine *grundlegende Bedrohung* für die ungarische Gesellschaft und die europäische Gesellschaft darstellten, wobei diese Verbindung die Entwicklung *hassgetriebenen Verhaltens* gegenüber diesen Personen hervorrufen kann (par. 554).

## Pluralistische Identität der Union

Eine solche Stigmatisierung und eine solche Marginalisierung, die darauf hinauslaufen, die *soziale „Unsichtbarkeit“* eines Teils der Mitglieder der Gesellschaft zu begründen, aufrechtzuerhalten oder zu verstärken, stehen im Widerspruch zu den Werten der Achtung der Menschenwürde, der Gleichheit und der Wahrung der Menschenrechte, einschließlich der Rechte der Personen, die Minderheiten angehören, im Sinne von Art. 2 EUV. Ungarn verletzt damit in *offenkundiger und besonders schwerwiegender Weise* die Rechte von nicht cisgeschlechtlichen Personen, einschließlich transgeschlechtlicher Personen, und nicht heterosexuellen Personen sowie die Werte der Achtung der Menschenwürde, der Gleichheit und der Wahrung der Menschenrechte, einschließlich der Rechte der Personen, die Minderheiten angehören, so dass es im *Widerspruch zur Identität der Union* als gemeinsamer Rechtsordnung in einer Gesellschaft, die sich durch *Pluralismus* auszeichnet ist, steht (par. 556).

Der EU-Gerichtshof hat damit in nicht zu überbietender Deutlichkeit klargemacht, dass LGBTIQ-Rechte als Teil der europäischen Identität durch das Recht der Europäischen Union geschützt sind. ●



Oberster Gerichtshof

## RKL-Präsident Graupner siegt über Waltraud

Das Oberlandesgericht hatte im Jänner dieses Jahres die einstweilige Verfügung des Handelsgerichts Wien aufgehoben, einen wahren Tatsachenkern festgestellt und betont, dass das Recht Graupners auf kompromißlose Meinungsäußerung in Verteidigung der Rechte transidenter Personen überwiegt, auch zwecks Abschreckung allfälliger Nachahmer (OLG-Wien 03.02.2026, 2 R 4/26m). Der Oberste Gerichtshof hat das jetzt in vollem Umfang bestätigt (OGH 26.05.2026 6 Ob 36/26a).

→ Der Kläger „Waltraud“ informierte im Oktober letzten Jahres in einem Videobeitrag auf krone.tv selbst proaktiv die Öffentlichkeit, dass er am Standesamt seinen Geschlechtseintrag im Personenstandsregister, und damit in zahlreichen Urkunden und Ausweisen, erfolgreich von „männlich“ in „weiblich“ und den ersten Vornamen in „Waltraud“ geändert hatte. Weil er eine Gefängnisstrafe antreten musste, habe er einen Psychiater aufgesucht und ihm gesagt „Na, Sie schreiben mir jetzt bitte

das, das, das, das. Gut. Er sei „vielleicht 20 Minuten beim Psychiater“ gewesen und mit dem Gutachten habe die Änderung des Geschlechtseintrags am Standesamt geklappt (siehe ausführlich in *Ius Amandi* 1/2026).

Die Folge waren politische Rufe nach einer Verschärfung der Gesetzeslage für transidente Menschen und nach Streichung öffentlicher Unterstützung für Beratungseinrichtungen, nicht nur für transidente sondern auch sogar für

homo- und bisexuelle. RKL-Präsident Graupner bezeichnete im „Ö1-Mittagsjournal“ die Handlung Waltrauds als Anstiftung und Vorlage eines falschen Gutachtens im Verwaltungsverfahren, somit als Erschleichung der Änderung des Geschlechtseintrags mit kriminellen Methoden. Waltraud klagte Graupner daraufhin, wegen Ehrverletzung und Verletzung der Unschuldsvermutung. Das Handelsgericht Wien hat gegen Graupner eine einstweilige Verfügung erlassen.



## Gleichstellung am Arbeitsplatz.

Wir verbinden Städte, Menschen und Chancen unabhängig von Geschlecht, Herkunft oder Behinderungen. Denn echte Mobilität bedeutet gleiche Möglichkeiten für alle.

Alle Infos unter  
[karriere.oebb.at/gleichstellung](https://karriere.oebb.at/gleichstellung)

HEUTE. FÜR MORGEN. FÜR UNS.

& WAS  
MACHST  
DU?





## Wahrer Tatsachenkern

Das Oberlandesgericht Wien jedoch hat Graupner Recht gegeben und die einstweilige Verfügung aufgehoben (OLG Wien 03.02.2026, 2 R 4/26m). Waltraud hat dagegen den Obersten Gerichtshof angerufen, der das OLG Wien jedoch in vollem Umfang bestätigt hat.

Der OGH bestätigt die Rechtsansicht des OLG, dass die Äußerungen Graupners „allein als Werturteil über die klagsseitig selbst öffentlich verbreiteten Tatsachen zu qualifizieren“ sind. Dieses Werturteil, so das Oberlandesgericht, beruht auf einem wahren Tatsachenkern: „Diese klagsseitigen Offenbarungen in ihrer Gesamtheit, insbesondere diese für sich sprechende Motivlage sowie ein bloß 20-min. Aufenthalt beim Gutachter samt Gutachtensinhalt gemäß eigener Ansage, bieten einen ausreichenden wahren Tatsachenkern für das – auch keineswegs exzessive – Werturteil des Herstellers-Lassens und Verwendens einer wahrheitswidrigen Lugurkunde im Sinne einer – auch als „kriminell“ zu bezeichnenden – Straftat nach § 293 StGB.“. Der Oberste Gerichtshof sieht das ebenso. Waltraud habe dagegen keine zugkräftigen Argumente ins Treffen geführt.

### „Zerstreuung schon im Keim“

Dem Argument Graupners, „über das Erfordernis einer energischen Reaktion ohne jegliche Relativierung“ komme, so das OLG im Februar, „ganz erhebliches

Gewicht zu, berücksichtigt man das durch die klagsseitigen Offenbarungen in der Öffentlichkeit allenfalls entstehende Bild einfachster Mißbrauchsmöglichkeiten für sachfremde Zwecke und dessen Zerstreuung schon im Keim durch klares Aufzeigen der strafrechtlichen Implikationen“. Waltraud habe „die nunmehr kritisierten Umstände selbst an die Öffentlichkeit getragen“, sodass „auch zwecks Abschreckung allfälliger Nachahmer“ dem Interesse Graupners „auf (wenn auch vorverurteilende) kompromisslose Meinungsäußerung der Vorzug zu geben ist“.

Der Oberste Gerichtshof bestätigt auch das. Es bedürfe keiner Korrektur. Und das Höchstgericht ergänzt, dass der Grundsatz, wonach Politiker einen höheren Grad an Toleranz gegenüber öffentlicher, auch scharfer Kritik zeigen müssen, auch für Privatpersonen gilt, sobald sie die „politische Bühne“ betreten, und zwar im Speziellen dann, wenn sie selbst bewusst provokant formulierte öffentliche Äußerungen tätigen, die geeignet sind, Kritik auf sich zu ziehen. Der Gesamthalt der Äußerungen Graupners war davon geprägt, nachteilige Folgen für die von ihm unterstützte Gruppe betroffener Menschen durch allfällige Änderungen der Rechtslage hintanzuhalten, so die Höchstrichter:innen.

„Glücklicherweise hat der Oberste Gerichtshof die Abnahme des Maulkorbs bestätigt, den mir das Handelsgericht Wien verpasst hatte und der mir in diesem Fall eine wirksame Verteidigung der Rechte transidenter Menschen verunmöglicht hätte“, freut sich Dr. Helmut Graupner, Präsident des Rechtskomitees LAMBDA (RKL). ●



Foto: Wilke

RKL-Präsident  
Dr. Helmut Graupner

## Beim Schenken ans RKL denken!

Mit nur drei Mausklicks können Sie bei Ihrem Onlineeinkauf kostenlos für das RKL spenden: [www.shop2help.net/RKLambda](http://www.shop2help.net/RKLambda)

## Wir kämpfen für Deine Rechte!

Werde Mitglied: <https://rklambda.at/ueber-uns/werde-mitglied-statuten>  
Spende für unsere wichtige Arbeit: Erste Bank AG AT622011128019653400

## Kostenlose & Anonyme RKL Rechtsberatung

jeden Donnerstag 19-20 Uhr in Kooperation mit der Beratungsstelle COURAGE, Windmühlg. 15/1/7, 1060 Wien, Voranmeldung: 01/585 69 66

Maxingstraße  
22-24/4/9  
A-1130 Wien

Telefon/Fax  
+43(0) 876 61 12  
Mobiltelefon +43  
(0)676/309 47 37

### Dr. Helmut Graupner

Rechtsanwalt, Verteidiger in Strafsachen

[www.graupner.at](http://www.graupner.at)  
E-Mail: [hg@graupner.at](mailto:hg@graupner.at)

Präsident Rechtskomitee LAMBDA (RKL), Co-Präsident Österr. Gesellschaft für Sexualwissenschaften (ÖGS), Co-Coordinator der European Commission on Sexual Orientation Law (ECSOL), Member of the World Association for Sexual Health (WAS).  
In Kooperation mit Kanzleien in Amsterdam–Berlin–Bogotá–Genf–Jerusalem Kapstadt–London–Paris–Stockholm–Sydney–Toronto–Vancouver

## THE NEW NEIL CURTIS LAYERS PROJECT!

SEE HOW A MODEL GETS COATED IN PAINT IN MANY, MANY LAYERS.

GET PHOTOS & VIDEOS EACH DAY!

[patreon.com/neilcurtis](https://patreon.com/neilcurtis)

How far will we go? Find it out!

